

Überbrückungshilfe an aussereheliche Mütter und Kinder

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft**

Band (Jahr): **66 (1969)**

Heft 8

PDF erstellt am: **26.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-839388>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

werden. Da liegt ein großes und schönes Betätigungsfeld für die junge Generation. Hier kann sie ihre Kräfte und ihren Idealismus unter Beweis stellen.

Die Schweiz muß aber auch bei *multilateraler* Hilfe, die nach dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen durchgeführt wird, mitmachen. Sie hat dann ein Mitspracherecht und kann sich für besondere Aktionen einsetzen.

Neben der staatlichen muß aber auch die private Entwicklungshilfe intensiviert werden, und diese verlangt vom einzelnen Bürger Opfer, natürlich im Verhältnis zu seiner Leistungsfähigkeit. Diese Art der Hilfe ist wie die staatliche deshalb bedeutungsvoller als die kommerzielle, weil sie nicht zurückbezahlt werden muß, sondern zu einer Verbesserung der Schulung oder der sanitären oder anderer Einrichtungen der Entwicklungsländer führt. Der Gedanke der Solidarität mit den Völkern, die heute das Weltproletariat darstellen, muß allgemein noch stärker verbreitet werden.»

Überbrückungshilfe an außereheliche Mütter und Kinder

Die *Regierung* des Kantons Zürich unterbreitet dem Kantonsrat eine Vorlage, wonach an *außereheliche Mütter und Kinder* während der Dauer des Vaterschaftsprozesses *Überbrückungshilfen* gewährt werden. Zu Lasten des Fonds für gemeinnützige Zwecke soll ein Kredit von *150 000 Franken* eingeräumt werden.

In der *Weisung* erinnert der Regierungsrat an seinen Bericht vom Februar 1968, in dem – in Beantwortung einer Motion – die Probleme eingehend dargelegt wurden, welche bei einer außerehelichen Geburt für Mutter und Kind auftreten. Die Untersuchung hat gezeigt, daß sich sowohl private als auch staatliche Institutionen dieser Probleme tatkräftig annehmen, daß jedoch vieles noch weiter ausgebaut werden kann, um das Los der außerehelichen Mutter zu mildern und das Gedeihen des Kindes, das in unvollständiger Familie heranwächst, zu fördern.

Während die Hilfe und Unterstützung während der Dauer der Schwangerschaft, für die Geburt und für die Zeit nach der Feststellung der Vaterschaft recht gut funktionieren, besteht eine *Lücke während der Dauer des Vaterschaftsprozesses*. Zwar werden Mutter und Kind auch in dieser Zeit rechtlich betreut, doch ergeben sich materielle Schwierigkeiten, einmal, weil die Mutter keiner Erwerbstätigkeit nachgehen kann, dann auch, weil ein zahlungsfähiger Vater zu Leistungen an Mutter und Kind erst dann verpflichtet ist, wenn er im Vaterschaftsprozeß rechtskräftig verurteilt bzw. die rechtsgültige Anerkennung ausgesprochen wurde. Zwar hat das Urteil im Vaterschaftsprozeß rückwirkende Kraft; da aber die Vaterschaftsprozesse rund einviertel Jahre dauern – vor allem beanspruchen die erbbiologischen Gutachten viel Aufwand –, wird diese Zeit für viele uneheliche Mütter zu einer drückenden finanziellen Belastung.

Der Prozeß zieht sich auch dann in die Länge, wenn dem eigentlichen Vaterschaftsprozeß ein *Anfechtungsprozeß* vorausgeht, in dem der mutmaßliche Vater die Ehelichkeit des ihm zugeschriebenen Kindes gerichtlich anfecht. Artikel 321 des ZGB ermächtigt den Richter zwar, den mutmaßlichen Vater schon vor dem Urteil für die ersten drei Monate zu Zahlungen zu verpflichten, doch genügt diese be-

fristete Hilfe nicht. Die Vaterschaftsprozesse können kaum rascher abgewickelt werden, da auch die Interessen des als Kindsvater angeklagten Mannes einer eingehenden Prüfung bedürfen. Wenn sich die finanzielle Lage des Kindsvaters als dermaßen ungünstig herausstellt, daß nach seiner Verurteilung keine Alimente zu erwarten sind, dann leisten die Fürsorgebehörden die erforderliche Hilfe. Ein *Überbrückungskredit* drängt sich aber in den Fällen auf, wo ein an sich zahlungsfähiger Vater die Vaterschaft bestreitet, während die Mutter nicht in der Lage ist, für die erwachsenden Kosten aufzukommen.

Schon heute wird eine solche Bevorschussung künftiger Vaterschaftsleistungen durch die Bezirksjugendsekretariate und Amtsvormundschaften gelegentlich vermittelt, doch reichen die Mittel nicht aus, um der großen Zahl dieser Fälle gerecht zu werden. Der Regierungsrat möchte daher aus dem Fonds für gemeinnützige Zwecke einen entsprechenden *Fonds* ausscheiden, der von der Erziehungsdirektion zu betreuen wäre. Eine einmalige Einlage von 150 000 Franken dürfte vorerst genügen.

Für die Verwendung der Fondsmittel wird der Regierungsrat ein *Reglement* ausarbeiten. Überbrückungskredite sollen danach nur bedürftigen Müttern zuteil werden, wenn ein an sich zahlungsfähiger Vater bezeichnet wird; *offensichtliche Armenfälle dagegen werden von den Fürsorgebehörden übernommen*. Die Hilfe soll ferner erst nach einer angemessenen Karenzfrist einsetzen und den Betrag von rund 1800 Franken pro Jahr nicht übersteigen. Die Beträge sind nach Möglichkeit nach Abschluß des Vaterschaftsprozesses *zurückzufordern*, da es ja nicht um eine finanzielle Entlastung des Kindsvaters geht. Der Regierungsrat hofft, daß mit dieser Vorlage ein weiterer Schritt zur Lösung der Probleme getan werden kann, welche eine außer-eheliche Geburt für Kind und Mutter mit sich bringt. NZZ Nr. 443/1969

Ausbau der schweizerischen Stiftung «Für das Alter»

ag Unter dem Vorsitz seines Präsidenten, Professor *W. Saxer*, tagte am 21. Juli das Direktionskomitee der schweizerischen Stiftung «Für das Alter» in Zürich. Der Zentralsekretär orientierte über den Stand des seit Herbst letzten Jahres vom Komitee beschlossenen Aus- und Aufbaues der Kantonalkomitees durch die Einrichtung von dezentralisierten *Beratungs- und Fürsorgestellen* mit hauptamtlich tätigen Sozialarbeitern. Heute bestehen bereits in 13 Kantonen insgesamt 27 solche Stellen der Stiftung.

Das Direktionskomitee genehmigte den Jahresbericht und die Jahresrechnung 1968 zu Händen der im Oktober stattfindenden Abgeordnetenversammlung. In bezug auf eine klare und generelle Aufgabenabgrenzung zwischen der Stiftung und anderen Hilfswerken wurde den hiefür ausgearbeiteten Richtlinien zugestimmt. Das Bestreben geht dahin, dadurch nach Möglichkeit Doppelspurigkeiten in der sozialen Arbeit für die Betagten zu vermeiden.

Schließlich genehmigte das Komitee die infolge der 7. AHV-Revision notwendig gewordenen Abänderungen der Leitsätze betreffend die Ausrichtung von Fürsorgebeiträgen.